



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU

***Nicht amtlich publizierte Fassung***

November 2013

---

**Ergebnisbericht zur Vernehmlassung zur Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)»**

---

# 1 Inhaltsverzeichnis

<b>Kurzfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Vorgeschichte und Gegenstand der Vernehmlassung</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Eingegangene Stellungnahmen</b> .....	<b>6</b>
<b>3 Generelle Beurteilung</b> .....	<b>7</b>
3.1 Überblick .....	7
3.2 Kantone .....	13
3.3 Politische Parteien .....	13
3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	14
3.5 Wirtschaftsorganisationen.....	14
3.6 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen .....	14
3.7 Konsumentenorganisationen .....	15
3.8 Abfall- und Rohstoffwirtschaft .....	15
3.9 Detailhandel .....	16
3.10 Waldwirtschaft, Holzwirtschaft .....	16
3.11 Weitere Vernehmlassungsteilnehmer .....	16
<b>4 Wichtigste Rückmeldungen nach Themen (Artikeln)</b> .....	<b>17</b>
4.1 Umweltinformationen .....	17
4.1.1 Art. 10e Abs. 1 Einführungssatz und Abs. 3 – Umweltinformation und -beratung.....	17
4.2 Effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen.....	18
4.2.1 Art. 10h (neu) – Effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen.....	18
4.3 Abfälle und Rohstoffe .....	20
4.3.1 Art. 30b Abs. 2bis – Sammlung.....	20
4.3.2 Art. 30d – Verwertung .....	21
4.3.3 Art. 30 e - Ablagerung .....	22
4.3.4 Art. 30h – Abfallanlagen.....	22
4.3.5 Art. 32a bis zweiter Satz – Vorgezogene Entsorgungsgebühr .....	23
4.4 Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung .....	23
4.4.1 Art. 35d (neu) – Information über Produkte .....	23
4.4.2 Art. 35e (neu) – Berichterstattung über Rohstoffe und Produkte.....	24
4.4.3 Art. 35f (neu) – Anforderungen an das Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten .....	25
4.4.4 Art. 35g (neu) – Sorgfaltspflicht.....	27
4.4.5 Art.35h (neu) – Rückverfolgbarkeit .....	28
4.4.6 Weitere Bemerkungen zu den Art. 35d (neu) - 35h (neu) – Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung.....	29
4.5 Vollzug.....	30

4.5.1	Art. 41 Abs. 1 – Vollzugskompetenzen des Bundes.....	30
4.5.2	Art. 41a – Zusammenarbeit mit der Wirtschaft .....	30
4.6	Förderung.....	31
4.6.1	Art. 49 Abs. 1 – Ausbildung und Forschung .....	31
4.6.2	Art. 49a (neu) – Information und Beratung .....	31
4.6.3	Art. 53 Abs. 1 Bst. a bis (neu) – Internationale Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt .....	32
4.7	Strafbestimmungen – Art. 61 Abs. 1 Bst. m bis (neu).....	32
4.8	Übriges .....	32
<b>5</b>	<b>Anhang B: Abkürzungen .....</b>	<b>34</b>
5.1	Allgemeines Abkürzungsverzeichnis inkl. Typen der Vernehmlassungsteilnehmenden .....	34
5.2	Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden .....	34

## Kurzfassung

### a) Gegenstand der Vernehmlassung

Gegenstand der Vernehmlassung ist der Vorschlag für eine Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 26. Juni 2013. Die USG-Revision bildet einen indirekten Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative „Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)“. Die USG-Revision will geeignete Rahmenbedingungen gesetzlich verankern, um den Konsum ökologischer zu gestalten, Stoffkreisläufe zu schliessen und um Informationen zur Ressourceneffizienz bereitzustellen. Die Wirkung dieser Massnahmen wird verstärkt durch die Förderung von freiwilligen Initiativen im Austausch mit Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.

### b) Eingegangene Stellungnahmen und Gesamtbild

Mit dem Schreiben vom 26. Juni 2013 wurden 139 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen. Bis zum 21. Oktober 2013 sind insgesamt 148 Stellungnahmen eingegangen, wovon 86 von eingeladenen Adressaten eingereicht wurden. 53 Eingeladene haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Vernehmlassungsvorlage ist eingehend kommentiert worden. Von den 148 Vernehmlassungsteilnehmern äussern sich 108 insgesamt zustimmend. Dazu gehören ausser einem alle Kantone und die BPUK, fünf Parteien (CVP, SP, GLP, GPS, EVP), zwei Verbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SGemV, SSV), zehn Wirtschaftsorganisationen, alle teilnehmenden Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, drei Konsumentenorganisationen, 20 Verbände der Abfallwirtschaft, vier Vertreter des Detailhandels (IG DHS, Coop, Migros, SWISSCOFEL), drei Vertreter der Waldwirtschaft und 24 weitere Vernehmlassungsteilnehmer. Eine grosse Mehrheit der Befürwortenden fordern aber mehr und griffigere Bestimmungen, andere fordern den Verzicht auf einzelne Massnahmen oder deren Abschwächung (vgl. Ziffer 4).

38 Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die Vernehmlassungsvorlage in der vorliegenden Form ab, nämlich ein Kanton (AR), drei Parteien (SVP, FDP, BDP), ein Verband der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SAB), 13 Wirtschaftsorganisationen (u.a. economiesuisse, Gewerbeverband), eine Konsumentenorganisation, fünf Verbände der Abfallwirtschaft, vier Vertreter des Detailhandels (SRF, GastroSuisse, SBC, Jardin Suisse) und 10 weitere. Begründet wird die Ablehnung insbesondere mit dem Argument, das heutige USG sei ausreichend für weitere Massnahmen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz. Zudem würde die Vorlage unverhältnismässige Staatseingriffe ermöglichen, dabei aber die durch die „Kann“-Formulierungen entstehenden Folgekosten für die Wirtschaft weitgehend offen lassen.

Weiter kann danach unterschieden werden, ob die Revision als zu weitgehend oder zu wenig weitgehend beurteilt wird: Für 67 Vernehmlassungsteilnehmer gehen die neuen Bestimmun-

gen zu weit, 64 Vernehmlassungsteilnehmer beurteilen die neuen Bestimmungen als zu wenig weitgehend und 14 beurteilen sie für ausgewogen.

#### c) Vorschläge zum Thema „Ziel und Berichterstattung“

Diese werden im Grundsatz mehrheitlich **befürwortet**. Zu den wichtigsten Änderungswünschen gehören einerseits die Quantifizierung der Zielformulierung und die Berücksichtigung der **Ressourcenschonung** sowie der Schliessung der Stoffkreisläufe. Andererseits werden die explizite Berücksichtigung der **Wirtschaftlichkeit** sowie eine bessere **internationale Abstimmung** bei der Wahl von Massnahmen gefordert.

#### d) Vorschläge zum Thema „Abfälle und Rohstoffe“

Einer **Rücknahmepflicht für Verpackungen** steht eine knappe Mehrheit der Stellungnahmen kritisch gegenüber oder lehnt diese ab.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer stimmt den Änderungen zur **Verwertung** von Abfällen, den Bestimmungen über **Abfallanlagen** sowie den Ergänzungen bezüglich der **vorgezogenen Entsorgungsgebühr** zu. Teilweise wird gefordert, gewisse Bestimmungen sollten nicht im USG, sondern in der Technischen Verordnung über Abfälle geregelt werden.

#### e) Vorschläge zum Thema „Konsum und Produktion“

Die vorgeschlagenen Bestimmungen werden von einer Mehrheit grundsätzlich **begrüsst**. Gefordert werden sowohl weitergehende Bestimmungen („Muss“- statt „Kann“-Formulierung, Aufnahme zusätzlicher Anreizinstrumente) wie auch Einschränkungen bei den Bestimmungen (z.B. Begrenzung der Berichterstattungspflicht der Unternehmen auf die Umsetzung von international anerkannten Nachhaltigkeitsstandards). Umstritten und nur von einer knappen Mehrheit unterstützt wird die Bestimmung zur Umweltinformation über Produkte.

#### f) Vorschläge zum Thema „Übergreifende Instrumente“

Die **Plattform Grüne Wirtschaft** wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst. Die Vernehmlasser erwarten eine Konkretisierung der Plattform im Rahmen der Botschaft.

Ebenfalls werden die Bestimmungen bezüglich **Bildung, Information und Beratung** in den Stellungnahmen mit wenigen Vorbehalten und einigen Ergänzungswünschen (z.B. Unterstützung von Bildungsprojekten und Innovationen) begrüsst.

Ein verstärktes **internationales Engagement** wird praktisch ausnahmslos befürwortet.

# 1 Vorgeschichte und Gegenstand der Vernehmlassung

Am 6. September 2012 hat ein Initiativkomitee die eidgenössische Volksinitiative „Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)“ fristgerecht und mit der erforderlichen Anzahl Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht. Der Bundesrat hat am 27. Februar 2013 entschieden, die Initiative abzulehnen und eine Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekten Gegenvorschlag vorzubereiten. Zudem hat der Bundesrat am 8. März 2013 den Aktionsplan Grüne Wirtschaft verabschiedet, der eine Grundlage für die Revision ist.

Die USG-Revisionsvorlage, die der Bundesrat Ende Juni 2013 in die Vernehmlassung geschickt hat, will geeignete Rahmenbedingungen in der Umweltschutzgesetzgebung verankern, um den Konsum ökologischer zu gestalten, Stoffkreisläufe zu schliessen und um Informationen zur Ressourceneffizienz bereitzustellen. Die Wirkung dieser Massnahmen wird verstärkt durch die Förderung von freiwilligen Initiativen im Austausch mit Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.

Die **Anpassungen des bestehenden USG** betreffen die folgenden vier Bereiche:

- **Ziel und Berichterstattung**, mit einem *Leitziel für die Verbesserung der Ressourceneffizienz von Produktion und Konsum* zur massgeblichen Reduktion der Umweltbelastung und einer *regelmässigen Berichterstattung* zur Entwicklung der Ressourceneffizienz. Dabei soll auch die im Ausland mitverursachte Umweltbelastung berücksichtigt werden.
- **Abfälle und Rohstoffe**, mit Ergänzungen und Präzisierungen der gesetzlichen Grundlagen, um heute noch *offene Stoffkreisläufe zu schliessen* (u.a. Phosphor), vermehrt *Recyclingrohstoffe* (Kies) einzusetzen und um Abfallanlagen einer Bewilligungspflicht zu unterstellen sowie den Stand der Technik stärker zu berücksichtigen. Zudem soll der Bund die Kompetenz erhalten, zur Verwertung von bestimmten Verpackungsmaterialien im Detailhandel eine *Rücknahmepflicht* einzuführen.
- **Konsum und Produktion**, mit der Stossrichtung, die Umweltauswirkung über den ganzen Lebensweg eines Produkts zu reduzieren. Dies soll mit *freiwilligen Vereinbarungen* mit der Wirtschaft, und *bei Bedarf durch Vorschriften zur Information und Berichterstattung über Produkte und für das Inverkehrbringen von Produkten* erreicht werden. Dabei soll auch die rechtliche Grundlage für die Einführung einer EU-analogen Regelung zum Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz geschaffen werden.
- **Übergreifende Instrumente**, unter anderem eine *Plattform Grüne Wirtschaft*, um gemeinsame und freiwillige Massnahmen in engem Austausch mit Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft zu konkretisieren und umzusetzen und die Grüne Wirtschaft kontinuierlich weiterzuentwickeln. Angesichts des globalen Drucks auf die natürlichen Ressourcen ist ausserdem das *internationale Engagement der Schweiz* zur Verbesserung der Ressourceneffizienz zu erhöhen.

Die Vernehmlassung zur Gesetzesänderung wurde am 26. Juni 2013 eröffnet und dauerte bis zum 30. September 2010. Für den vorliegenden Bericht sind sämtliche Stellungnahmen berücksichtigt worden, welche bis 21. Oktober 2013 eingegangen sind.<sup>1</sup>

## 2 Eingegangene Stellungnahmen

Mit dem Schreiben vom 26. Juni 2013 wurden 139 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen (vgl. Abbildung 2-1).

Bis zum 21. Oktober 2013 sind insgesamt 148 Stellungnahmen eingegangen,<sup>2</sup> wovon 86 von eingeladenen Adressaten eingereicht wurden. Von den insgesamt 139 Eingeladenen haben somit 53 keine Stellungnahme abgegeben. Zwei Vernehmlassungsteilnehmer haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.<sup>3</sup> 62 haben von sich aus, d.h. ohne Einladung, eine Stellungnahme eingereicht. Für einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen nach Typen der Adressaten vgl. Abbildung 2-1. Eine Übersicht über alle beteiligten Vernehmlassungsteilnehmer findet sich im Abkürzungsverzeichnis in Kapitel 5.2 auf Seite 34.

---

<sup>1</sup> Den Kantonen wurde eine Fristverlängerung bis 15. Oktober 2013 gewährt.

<sup>2</sup> Den Kantonen wurde eine Fristverlängerung bis 15. Oktober 2013 gewährt. Alle bis 21. Oktober 2013 eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Auswertung berücksichtigt.

<sup>3</sup> Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAGV), Seilbahnen Schweiz.

**Abbildung 2-1 Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer und eingegangene Stellungnahmen**

Adressaten	Ein- geladen	Ein- gegangen	Davon von Nicht-Eingeladenen
Kantone und Kommissionen/Konferenzen der Kantone [Kantone]	29	29	1
Politische Parteien [Parteien]	12	8	-
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete [Gemeinden, Städte und Berggebiete]	3	3	-
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und weitere Organisationen der Wirtschaft [Wirtschaftsorganisationen]	17	24	12
Umwelt- und Entwicklungsorganisationen	19	8	1
Konsumentenorganisationen	4	4	-
Abfall- und Rohstoffwirtschaft (Branchenverbände, Fachverbände) [Abfallwirtschaft]	17	25	12
Detailhandel	12	8	2
Waldwirtschaft, Holzwirtschaft [Waldwirtschaft]	21	3	-
Wissenschaftliche Organisationen und weitere Vernehmlassungsteilnehmer [Weitere]	5	36	34
<b>Total</b>	<b>139</b>	<b>148</b>	<b>62</b>

*Anmerkungen:* Im Vergleich zur Adressatenliste der eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmer wurden für den vorliegenden Bericht die Kantone und Kommissionen/Konferenzen zu „Kantone“, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und weitere Organisationen der Wirtschaft zu „Wirtschaftsorganisationen“, die Umwelt- und Entwicklungsorganisationen sowie die wissenschaftlichen Organisationen und weitere Vernehmlassungsteilnehmer zu „Weitere“ zusammengefasst. In eckigen Klammern ([ ]) ist (wo verwendet) die Abkürzung der Gruppe der Vernehmlassungsteilnehmer angegeben

## 3 Generelle Beurteilung

### 3.1 Überblick

Die Vernehmlassungsvorlage ist bei den Vernehmlassungsteilnehmern auf grosses Interesse gestossen und eingehend, aber auch sehr kontrovers kommentiert worden. Die generelle Beurteilung und die wichtigsten Punkte nach den vier Massnahmenbereichen (Ziel und Berichterstattung, Abfälle und Rohstoffe, Konsum und Produktion, übergreifende Instrumente) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### a) Generelle Beurteilung

Die **generelle Beurteilung der gesamten Vernehmlassungsvorlage** lässt sich wie folgt zusammenfassen (vgl. dazu auch die Kurzübersicht in Abbildung 3-1):

- Der Vernehmlassungsvorlage **stimmen** in ihrer Gesamtheit 108 Vernehmlassungsteilnehmer vollständig (4) oder mit Anpassungsbedarf **zu** (104). Dazu zählen

- Praktisch alle Kantone (ausser Kt. AR)
- Fünf Parteien (CVP, EVP, glp, GPS, SP)
- Zwei Verbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SGemV, SSV)
- Zehn Wirtschaftsorganisationen (SBV-USP, SGB, TS, VELEDES, VSLF, ZPK, Öbu, SFF, VSGP, Swisscleantech)
- Alle teilnehmenden Umwelt- und Entwicklungsorganisationen (FFU, Greenpeace, PN, PUSCH, WWF, VCS, MHS, EvB)
- Drei Konsumentenorganisationen (ACSI, FRC, SKS)
- 20 Akteure / Verbände der Abfallwirtschaft (VSMR, SR, VBSA, ARV, cemsuisse, SARS, VKS, CH GEOL, IGORA, FVG, FERRO, PET-R, REAL, renergia, RPK, TEXAID, ZAR, VKRS, KVS, GKR)
- Vier Vertreter des Detailhandels (IG DHS, Coop, MGB, SWISSCOFEL)
- Drei Vertreter der Waldwirtschaft (Lignum, WVS, SFoV)
- 25 Weitere (KFH, OFU, FiBL, AWS, BIO, HKBB, Mutterkuh, SBLV, SVGW, AEE, biomasse, EPEA, IGEB, Ökostrom Schweiz, Regioenergie, SBB, Stahl, stiftungfarbe, SwissEng, SwissOlio, Syngenta, UFS, winmit, Zürich, Dittmar)
- 38 Teilnehmer der Vernehmlassung **lehnen** die Vernehmlassungsvorlage in der vorliegenden Form **ab**:
  - Ein Kanton (AR)
  - Drei Parteien (BDP, FDP, SVP)
  - Ein Verband der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SAB)
  - 13 Wirtschaftsorganisationen (economiesuisse, bauenschweiz, SGV, HANDELCH, Promarca, ALLIANZ, KMU, swissbrick, TVS, SKW, scienceindustries, Swico, Swissmem)
  - Keine Umwelt- und Entwicklungsorganisation
  - Eine Konsumentenorganisation (kf)
  - Fünf Akteure / Verbände der Abfallwirtschaft (FSKB, SBV-SEE, VSS lubes, FBK, VSG)
  - Vier Vertreter des Detailhandels (SRF, GastroSuisse, SBC, Jardin Suisse)
  - Kein Vertreter der Waldwirtschaft
  - Zehn Weitere (ANS, ASTAG, CP, ecoswiss, VSEI, CHOCOSUISSE, Energieforum, FER, EV, Infra)

Weiter kann danach unterschieden werden, ob die **Revision als zu weitgehend oder zu wenig weitgehend beurteilt** wird:<sup>4</sup>

- Für 67 Vernehmlassungsteilnehmer gehen die neuen Bestimmungen generell **zu weit**:

---

<sup>4</sup> Eine Beurteilung ob die Bestimmungen nach Meinung eines Vernehmlassungsteilnehmers zu weit oder zu wenig weit gehen, war nicht in allen Fällen möglich, da teilweise für die verschiedenen Artikel gegenläufige Aussagen gemacht werden.

- Drei Kantone (AR, GL, SG)
- Drei Parteien (BDP, FDP, SVP)
- Ein Verband der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SAB)
- 19 Wirtschaftsorganisationen (economiesuisse, bauenschweiz, SGV, SBV-USP, VELEDES, HANDELCH, Promarca, ALLIANZ, KMU, VSLF, swissbrick, ZPK, TVS, SFF, SKW, scienceindustries, Swico, VSGP, Swissmem)
- Eine Konsumentenorganisation (kf)
- 11 Akteure / Verbände der Abfallwirtschaft (VBSA, FSKB, ARV, cemsuisse, SBV-SEE, VSS lubes, FBK, REAL, renergia, VSG, KVS)
- Acht Vertreter des Detailhandels (SRF, IG DHS, GastroSuisse, Coop, MGB, SWISS-COFEL, SBC, Jardin Suisse)
- Zwei Vertreter der Waldwirtschaft (Lignum, HIS)
- 19 Weitere (FiBL, ANS, ASTAG, BIO, CP, ecoswiss, HKBB, Mutterkuh, SBLV, SVGW, VSEI, CHOCOSUISSE, Energieforum, EV, FER, IGEB, Infra, Stahl, Syngenta)
- 64 Vernehmlassungsteilnehmer beurteilen die neuen Bestimmungen generell als **zu wenig weitgehend**:
  - 23 Kantone (AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, JU, NE, NW, OW, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, BPUK, KVV, KBNL)
  - 4 Parteien (EVP, glp, GPS, SP)
  - Zwei Verbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SGemV, SSV)
  - Vier Wirtschaftsorganisationen (SGB, TS, Öbu, Swisscleantech)
  - Alle teilnehmenden Umwelt- und Entwicklungsorganisationen (FFU, Greenpeace, PN, PUSCH, WWF, VCS, MHS, EvB)
  - Drei Konsumentenorganisationen (ACSI, FRC, SKS)
  - 10 Akteure / Verbände der Abfallwirtschaft (SR, VKS, CH GEOL, IGORA, FERRO, PET-R, TEXAID, ZAR, VKRS, GKR)
  - Ein Vertreter der Waldwirtschaft (SFoV)
  - Neun Weitere (OFU, AWS, AEE, EPEA, SwissOlio, sinmit, UFS, Zürich, Dittmar)
- Lediglich 14 Vernehmlassungsteilnehmer geben in ihren Stellungnahmen an, die Vernehmlassungsvorlage sei **gerade richtig**:
  - Drei Kantone (GR, LU, SZ)
  - Eine Partei (CVP)
  - Vier Akteure / Verbände der Abfallwirtschaft (VSMR, SARS, FVG, RPK)
  - Sechs Weitere (KFH, biomasse, Ökostrom Schweiz, Regioenergie, SBB, SwissEng)

Abbildung 3-1: Kurzübersicht generelle Beurteilung und Grundhaltung

Adressaten	Zustimmung			Ab- lehnung	Grundhaltung		
	vollständig	mit Anpassungsbedarf	Summe		gerade richtig	geht zu weit	geht zu wenig weit
Kantone	0	28	28	1	3	3	23
Parteien	0	5	5	3	1	3	4
Gemeinden, Städte, und Bergebiete	0	2	2	1	0	1	2
Wirtschaftsorganisationen	0	10	10	13	0	19	4
Umwelt- und Entwicklungsorganisationen	0	8	8	0	0	0	8
Konsumentenorganisationen	0	3	3	1	0	1	3
Abfallwirtschaft	2	18	20	5	4	11	10
Detailhandel	0	4	4	4	0	8	0
Waldwirtschaft	0	3	3	0	0	2	1
Weitere	2	23	25	10	6	19	9
<b>Alle Stellungnahmen</b>	<b>4</b>	<b>104</b>	<b>108</b>	<b>38</b>	<b>14</b>	<b>67</b>	<b>64</b>

Anmerkung: Für die Gruppierung der Adressaten siehe Anmerkungen zu Abbildung 2-1 sowie Anhang B: Abkürzungen.

## b) Ziel und Berichterstattung

Die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Ziel und Berichterstattung werden von der Mehrheit der dazu Stellung nehmenden Vernehmlassungsteilnehmer **grundsätzlich befürwortet**. Nur eine kleine Minderheit äussert sich ablehnend. Die Berücksichtigung der im Ausland mitverursachten Umweltbelastung wird in der Mehrheit der Stellungnahmen explizit begrüsst, in einigen jedoch auch abgelehnt. In den meisten Stellungnahmen werden jedoch verschiedene Anpassungsvorschläge vorgebracht. Die wichtigsten ergänzenden Forderungen betreffen die folgenden Aspekte:

- Festlegung von konkreten (sektorspezifischen) Teilzielen für den näheren Zeithorizont sowie Ergänzung um ein übergeordnetes Ziel zur Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz
- Explizite Erwähnung der Ressourcenschonung und der Schliessung der Stoffkreisläufe (sowohl bei Ziel als auch bei Berichterstattung)
- Berichterstattung ebenfalls über den Stand der Zielerreichung sowie die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen
- Explizite Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und bessere internationale Abstimmung bei der Wahl von Massnahmen

## c) Abfälle und Rohstoffe

Eine knappe Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmer stimmen der **Rücknahmepflicht für Verpackungen** (Artikel 30b Abs. 2bis (neu) USG) zu, resp. eine knappe Mehrheit beurteilen diesen Artikel kritisch oder lehnen ihn ab. Die häufigsten Anliegen sind, dass keine Verpflichtung und keine Diskriminierung des Detailhandels vorkommen sollen, dass Rückgabe-

möglichkeiten an allen Verkaufsstellen vorzusehen seien und dass von einer Sammelpflicht anstelle von Rücknahmepflicht zu sprechen sei.

Eine starke Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer stimmen den Änderungen zur **Verwertung von Abfällen** in Art. 30d Abs. 1 USG im Grundsatz zu. Es wird eine Abfallhierarchie sowie die Definition des Stands der Technik gefordert. Eine starke Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüßen mindestens eine der Verwertungspflichten der in Art. 30d Abs. 2 USG genannten Stoffe. Viele der Befürworter fordern jedoch, diese Regelung in die Technische Verordnung über Abfälle zu integrieren. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer stimmen auch den Änderung in Art. 30d Abs. 3 und 4 USG zu. Die häufigsten Anregungen zu Abs. 3 sind eine Aufzählung, welche Abfälle unter „weitere“ fallen.

Eine starke Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmer begrüßen den Art. 30h Abs. 1-3 USG betreffend **Abfallanlagen**. In Abs. 3 soll der Bedarfsnachweis nur für Deponien und Kehrichtverbrennungsanlagen gelten und der Stand der Technik festgelegt werden.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer stimmen der Ergänzung bezüglich der **vorgezogenen Entsorgungsgebühr** zu (USG Art. 32a Abs. 1 zweiter Satz).

#### d) Konsum und Produktion

Die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Konsum und Produktion werden **grundsätzlich begrüsst**. Der Vorschlag für freiwillige Vereinbarungen (Art. 41a Abs. 2 und 3 USG) wird grossmehrheitlich unterstützt. Am umstrittensten sind die Bestimmungen zur Information über Produkte (Art. 35d (neu) USG): Über 25 Vernehmlassungsteilnehmer lehnen den Artikel explizit ab (die grosse Mehrheit der Wirtschaftsorganisationen, alle Vertreter des Detailhandels sowie sechs Weitere). Die übrigen Bestimmungen werden weniger kontrovers beurteilt (jeweils 5-15 ablehnende Stellungnahmen bei deutlich höherer Zustimmung). Die wichtigsten **Anpassungsvorschläge und Kritikpunkte** betreffen die folgenden Aspekte:

- Falls die Bestimmungen generell als **zu wenig weitgehend** beurteilt werden:
  - Die Bestimmungen im Bereich Konsum und Produktion zu den verbindlichen Massnahmen (Art. 35d-h (neu) USG) sollten verpflichtend formuliert werden (anstelle der „Kann-Formulierung“)
  - Stärkere Mitberücksichtigung der Ressourcenschonung, der Entsorgung, des Transports, des Handels von Dienstleistungen und von Anforderungen der Sozialverträglichkeit
  - Gefordert werden weitere Anreize für die Hersteller, Importeure und Händler (z.B. Zölle) und zusätzliche Anstrengungen, um Verhaltensänderungen bei den Konsumenten auszulösen.
  - Um die Ressourceneffizienz zu steigern und geschlossene Stoffkreisläufe für ein ökologisches Optimum an Wiederverwertung zu ermöglichen, sollte gezielt das Ecodesign gefördert werden.
- Falls die Bestimmungen generell als **zu weitgehend** beurteilt werden

- Begrenzung der Berichterstattungspflicht auf die Umsetzung von international anerkannten Nachhaltigkeitsstandards oder auf besonders kritische Rohstoffe und Konsumgüter
- Bedenken bezüglich der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit sowie neuen Handelshemmnissen (Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Tragbarkeit bei der Umsetzung der Massnahme)
- Befürchtungen, dass wegen den Bestimmungen Produkte aus dem Ausland aufgrund von weniger strengen Umweltvorschriften billig in die Schweiz eingeführt werden ("Ökodumping", Benachteiligung der Schweizer Wirtschaft)
- Verlangt wird eine stärkere internationale Abstimmung, insb. mit der EU.

#### e) Übergreifende Instrumente

Die übergreifenden Instrumente werden generell wie folgt beurteilt:

- Die **Plattform Grüne Wirtschaft** (Art. 10h (neu) Abs. 2 USG) wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst. Lediglich zehn Vernehmlassungsteilnehmer nehmen eine ablehnende Haltung ein. Die wichtigsten Anpassungsanträge betreffen die Ergänzung um den Begriff der Ressourcenschonung, die Sicherstellung des Einbezugs der Kantone, Gemeinden und weiteren Akteuren sowie die ausführlichere Umschreibung des Zwecks und der Aufgaben der Plattform.
- Die Bestimmungen bezüglich **Bildung, Information und Beratung** (Art. 49 Abs. 1 und 49a (neu) USG) werden in den Stellungnahmen mit wenigen Vorbehalten begrüsst. Ablehnende Äusserungen werden keine vorgebracht. Gewünscht wird teilweise, dass auch Bildungs- und Vernetzungsprojekte zur Ressourceneffizienz und Ressourcenschonung sowie von Innovationen zur Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen, welche die Ressourceneffizienz und die Kreislaufwirtschaft fördern, unterstützt werden. Ebenfalls angeregt wird, Art. 49a (neu) verpflichtend zu formulieren (anstelle der „Kann-Formulierung“).
- Art. 53 Abs. 1 Bst. a bis (neu) betreffend dem **internationalen Engagement** wird ebenfalls befürwortet und in keiner Stellungnahme explizit abgelehnt. Teilweise gewünscht wird die Ausweitung der Bestimmung auf Beiträge an internationale Institutionen, die Grundlagen für eine Verbesserung der Ressourceneffizienz und Ressourcenschonung erarbeiten.

#### f) Zum Aufbau der folgenden Abschnitte

In den folgenden Abschnitten wird genauer auf die generelle Einschätzung der verschiedenen Gruppen der Vernehmlassungsteilnehmer eingegangen. Die Bemerkungen und Einschätzungen zu den einzelnen Themen und Artikeln der Gesetzesänderung werden in Kapitel 4 zusammengefasst. Dabei wird jeweils nur auf diejenigen Vernehmlassungsteilnehmer eingegangen, welche sich in ihren Stellungnahmen auch explizit zum jeweiligen Thema / zur jeweiligen gesetzlichen Bestimmung geäussert haben.

### 3.2 Kantone

Die Vernehmlassungsvorlage wird von praktisch allen teilnehmenden Kantonen<sup>5</sup> als grundsätzlich positiv beurteilt (Zustimmung mit Anpassungsbedarf): AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH. Lediglich der Kanton AR steht der Vorlage ablehnend gegenüber. Ebenfalls grundsätzlich zustimmend mit Anpassungsbedarf äussern sich die eingeladenen Kommissionen und Konferenzen der Kantone: KVU, KBNL, BPUK.

Für drei Kantone gehen die vorgeschlagenen Bestimmungen zu weit (AR, GL, SG), für 14 Kantone (AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, JU, NE, NW, OW, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) und alle drei Kommissionen und Konferenzen gehen sie zu wenig weit. Lediglich drei Kantone geben in ihren Stellungnahmen an, die Vernehmlassungsvorlage sei gerade richtig (GR, LU, SZ).

Die stärksten Vorbehalte äussern die Kantone sowie Kommissionen und Konferenzen hinsichtlich der Regelung der Verwertung von Abfällen in Art. 30d Abs. 2 USG. Vorgeschlagen wird die Integration der Regelungen auf Verordnungsstufe sowie eine Klarstellung dass die Kantone die Bewilligungen für Abfallanlagen erteilen. Gefordert werden überdies eine konkretere Zielsetzung, eine bessere Berücksichtigung der Ressourcenschonung und geschlossener Stoffkreisläufe sowie die Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Massnahmen.

### 3.3 Politische Parteien

Die an der Vernehmlassung teilnehmenden politischen Parteien beurteilen die Vorlage sehr unterschiedlich. CVP, EVP, glp, GPS und SP äussern sich grundsätzlich positiv mit gewissem Anpassungsbedarf und beurteilen die Vorlage als zu wenig weitgehend. FDP und SVP lehnen die neuen Bestimmungen hingegen klar ab. Die BDP erachtet die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich als richtig, lehnt diese in der vorliegenden Form jedoch ab. Für die drei ablehnenden Parteien geht die Vorlage zu weit und wird als unnötig eingestuft.

Für die zustimmenden Parteien ist der vorliegende Vorschlag generell zu unverbindlich ausgefallen. Gefordert werden insbesondere klare, messbare Zielvorgaben, eine verbindlichere Formulierung der Massnahmen im Bereich Konsum und Produktion, der Einbezug der Ressourcenschonung sowie verstärkte finanzielle Anreize.

---

<sup>5</sup> Inkl. Kommissionen und Konferenzen der Kantone.

### 3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SGemV und SSV stimmen der Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich zu, stufen sie jedoch als zu wenig weitgehend ein. Beide fordern in ihren Stellungnahmen insbesondere einen stärkeren Einbezug der Gemeinden. Für die SAB hingegen geht die Vorlage klar zu weit und für sie stehen in erster Linie freiwillige Anstrengungen im Vordergrund.

### 3.5 Wirtschaftsorganisationen

Bis auf zwei gesamtschweizerische Dachverbände (SGB, TS), eine Wirtschaftsorganisation (Swisscleantech) und eine weitere Organisation der Wirtschaft (Öbu), welche die Vorlage als zu wenig weitgehend beurteilen, stufen alle teilnehmenden Wirtschaftsorganisationen die Vernehmlassungsvorlage als zu weitgehend ein: economiesuisse, bauenschweiz, SGV, SBV-USP, VELEDES, HANDELCH, Promarca, ALLIANZ, KMU, VSLF, swissbrick, ZPK, TVS, SFF, SKW, scienceindustries, Swico, VSGP, Swissmem (total 19). Die generelle Einschätzung ergibt folgendes Bild:

- SBV-USP, SGB, TS, VELEDES, VSLF, ZPK, Öbu, SFF, VSGP und Swisscleantech stimmen der Vorlage mit Anpassungsbedarf zu (total 10). Die geäußerten Vorbehalte sind dabei wie die generelle Beurteilung sehr heterogen. Die wichtigsten Kritikpunkte betreffen die Problematik der internationalen Abstimmung, die befürchteten hohen administrativen Kosten und Wettbewerbsnachteile für die Unternehmen, die vage Formulierung der Vorlage sowie eine Überregulierung durch die neuen Bestimmungen. Zudem wird die Schaffung von Ausnahmeregelungen für kleine Betriebe gefordert. Diejenigen Vertreter, für welche die Vorlage zu wenig weit geht, fordern ähnliche Anpassungen wie die teilnehmenden Umweltorganisationen.
- Economiesuisse, bauenschweiz, SGVm, HANDELCH, Promarca, ALLIANZ, KMU, swissbrick, TVS, SKW, scienceindustries, Swico und Swissmem lehnen die Vorlage ab (total 13). Die Hauptgründe für die Ablehnung sind Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Massnahmen sowie Befürchtungen bezüglich neuer Handelshemmnisse, Wettbewerbsnachteilen, Überregulierung und Einschränkungen der Wettbewerbsfähigkeit. Gefordert wird eine stärkere Förderung der marktwirtschaftlichen Mechanismen anstelle von politischen Vorgaben.
- Grundsätzlich von der Mehrheit begrüsst werden einzig die vorgesehenen freiwilligen Vereinbarungen mit der Wirtschaft.

### 3.6 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen

Für die insgesamt acht teilnehmenden Umwelt- und Entwicklungsorganisationen geht die vorgeschlagene Gesetzesänderung zu wenig weit. Alle äussern sich zustimmend mit Anpassungsbedarf: FFU, Greenpeace, PN, PUSCH, WWF, VCS, MHS, EvB. Die zentralen Anpassungsvorschläge betreffen die folgenden Aspekte:

- Ergänzung der Vorlage mit klaren Zielvorgaben und Anreizen (Allgemeinverbindlichkeitsklärung von Anforderungen, Lenkungsabgaben, ökologische Steuerreform etc.)
- Stärkere Verbindlichkeit der Regelungen
- Explizite Berücksichtigung der Ressourcenschonung und des Ecodesigns
- Einbezug der Dienstleistungen und des Transports sowie von sozialen Kriterien
- Einbezug der öffentlichen Beschaffung und sozialer Kriterien
- Stärkere Förderung der Abfallvermeidung und eine klare Abfallhierarchie

Explizit begrüsst werden die Aufnahme der Ressourceneffizienz und der im Ausland mitverursachten Umweltbelastung, die Stärkung der Kreislaufwirtschaft, die vorgesehene Berichterstattung sowie die Massnahmen im Bereich Konsum und Produktion.

### **3.7 Konsumentenorganisationen**

Die teilnehmenden Konsumentenorganisationen beurteilen die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich positiv mit Anpassungsbedarf (ACSI, FRC, SKS). Lediglich das kf lehnt die Gesetzesänderung aus Gründen der Verteuerung der Produkte und Überregulierung ab. Für drei Konsumentenorganisationen gehen die Bestimmungen zu wenig weit, für zwei zu weit. Gefordert wird primär, die Ressourcenschonung stärker zu gewichten, die Zielvorgaben zu konkretisieren, Anreize zu verstärken und das Design von Produkten einzubeziehen. Generell wird die Revision zudem als zu vage und zu wenig verbindlich eingestuft.

### **3.8 Abfall- und Rohstoffwirtschaft**

Die Mehrheit der teilnehmenden Verbände der Abfall- und Rohstoffwirtschaft stimmen der vorgesehenen USG-Revision mit Anpassungsbedarf zu: VSMR, SR, VBSA, ARV, cemsuisse, SARS, VKS, CH GEOL, IGORA, FVG, FERRO, PET-R, REAL, renergia, RPK, TEXAID, ZAR, VKRS, KVS, GKR (total 20). Im Abfallbereich werden eine klare Abfallhierarchie sowie die Konkretisierung des Stands der Technik und die Sicherstellung der wirtschaftlichen Tragbarkeit gefordert. Zudem sollen bestehende Sammel- und Verwertungssysteme nicht durch die neuen Regelungen benachteiligt werden.

Fünf Verbände lehnen die Revision ab: FSKB, SBV-SSE, FKB, VSG, VSS lubes. Die Hauptgründe für die Ablehnung sind: Überregulierung, hoher administrativer Aufwand und wirtschaftliche Nachteile für die Unternehmen sowie ungenügende internationale Abstimmung.

Vier Verbände beurteilen die Vernehmlassungsvorlage als gerade richtig. Für 11 Verbände gehen die Bestimmungen zu weit, für 10 zu wenig weit.

### 3.9 Detailhandel

Die teilnehmenden Vertreter des Detailhandels beurteilen die Vernehmlassungsvorlage unterschiedlich:

- Vier Vernehmlassungsteilnehmer stimmen der Vorlage mit Anpassungsbedarf zu: IG DHS, Coop, MGB, SWISSCOFEL.
- Vier Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die Vorlage wegen Bedenken bezüglich kostenintensiver Zusatzregulierungen, wirtschaftlichen Nachteilen und Handelshemmnissen ab: GastroSuisse, SRF, SBC, Jardin Suisse.

Allen Vernehmlassungsteilnehmern gehen die Bestimmungen jedoch grundsätzlich zu weit. Die zentralen Vorbehalte und Anpassungsvorschläge betreffen insbesondere eine stärkere Fokussierung auf eine hohe Wirkungseffizienz, Verhältnismässigkeit, Struktureutralität und eine möglichst geringe administrative Belastung für die Unternehmen. Besonders negativ / kritisch beurteilt werden von allen Vertretern die Bestimmungen zu Produktumweltinformationen sowie die Rücknahmepflicht von Verpackungen. In diesem Bereich soll freiwilligen Vereinbarungen der Vorrang gegeben werden.

### 3.10 Waldwirtschaft, Holzwirtschaft

Von den eingeladenen Vertretern der Wald- und Holzwirtschaft haben lediglich drei eine Stellungnahme eingereicht, in welchen die Vernehmlassungsvorlage generell mit Anpassungsbedarf befürwortet wird. Für Lignum und WVS gehen die Bestimmungen zu weit, für SFoV zu wenig weit. Die geäusserten Vorbehalte beziehen sich auf die offene Formulierung der Vorlage, Handelshemmnisse sowie die zusätzliche administrative Belastung der Unternehmen. Die Bestimmungen im Bereich Konsum und Produktion werden grundsätzlich begrüsst.

### 3.11 Weitere Vernehmlassungsteilnehmer

Zur vorliegenden USG-Revision haben insgesamt 35 weitere Organisationen eine Stellungnahme eingereicht. Darin wird die Vernehmlassungsvorlage teilweise sehr kontrovers beurteilt:

- 25 weitere Vernehmlassungsteilnehmer stimmen den neuen Bestimmungen vollständig (KFH, SBB) oder mit Anpassungsbedarf zu (FiBL, AWS, OFU, BIO, HKBB, IGEB, Mutterkuh, SBLV, SVGW, AEE, biomasse, EPEA, Ökostrom Schweiz, Regioenergie, Stahl, stiftungsfarbe, SwissEng, SwissOlio, Syngenta, UFS, winmit, Zürich, Dittmar).
- 10 weitere Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die neuen Bestimmungen generell ab: ANS, ASTAG, CP, ecoswiss, VSEI, CHOCOSUISSE, Energieforum, EV, FER, Infra.
- Sechs Vertreter beurteilen die Bestimmungen als gerade richtig. Für 19 Vertreter gehen die Bestimmungen zu weit, für neun zu wenig weit.

Aufgrund der Heterogenität der eingegangenen Stellungnahmen dieser Gruppe wird auf die Bezeichnung der wichtigsten Kritikpunkte verzichtet.

## 4 Wichtigste Rückmeldungen nach Themen (Artikeln)

### 4.1 Umweltinformationen

#### 4.1.1 Art. 10e Abs. 1 Einführungssatz und Abs. 3 – Umweltinformation und -beratung

**Art. 10e Abs. 1 Einführungssatz** wird in insgesamt 35 Stellungnahmen positiv beurteilt (volle Zustimmung durch 3 Kantone, Zustimmung mit Anpassungsbedarf durch 2 Kantone, 2 Parteien, 5 Wirtschaftsorganisationen, 7 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 2 Konsumentenorganisationen, 8 Vertreter der Abfallwirtschaft, 6 Weitere). Die wichtigsten Anpassungsvorschläge sind:

- Ergänzung des Absatzes um das Stichwort Ressourcenverbrauch („Die Öffentlichkeit ist ebenfalls über den Stand des Ressourcenverbrauchs zu informieren“)
- Abstimmung bezüglich Umweltinformation zwischen Bund und Kantonen sowie Koordination mit Branchenorganisationen
- Explizite Ausklammerung der mineralischen Rohstoffe

Ein Vernehmlassungsteilnehmer lehnt die vorgeschlagene Ergänzung ab, da keine Notwendigkeit bestünde, die Information zu Ressourceneffizienz explizit im USG festzuhalten (Swissmem).

Die Ergänzung von **Art. 10e Abs. 3** wird von insgesamt 39 Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst (volle Zustimmung durch 3 Kantone, Zustimmung mit Anpassungsbedarf durch 6 Kantone, 2 Parteien, 5 Wirtschaftsorganisationen, 7 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 2 Konsumentenorganisationen, 6 Vertreter der Abfallwirtschaft, 8 Weitere). Die wichtigsten Ergänzungsvorschläge sind:

- Ergänzung des Absatzes um das Stichwort Ressourcenverbrauch („Information auch über ressourcenschonendes Verhalten“ und „Massnahmen auch zur Vermeidung des Ressourcenverbrauchs“) oder Ersatz des Begriffs „umweltverträgliches Verhalten“ durch „umweltschonendes Verhalten“
- Empfehlung von Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung nur bei relevanten Themen

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die vorgeschlagene Ergänzung ab, da keine Notwendigkeit bestehe, die Information zu Ressourceneffizienz explizit im USG festzuhalten (Swissmem) oder weil auf die Errichtung der Umweltschutzfachstellen verzichtet werden sollte (ANS).

## 4.2 Effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen

### 4.2.1 Art. 10h (neu) – Effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen

#### a) Abs. 1: „Ziel“

Insgesamt 71 Vernehmlassungsteilnehmer stimmen dem Art. 10h (neu) Abs. 1 vollständig (2 Kantone, 2 Weitere) oder mit Anpassungsbedarf zu (19 Kantone, 3 Parteien, 2 Verbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 10 Wirtschaftsorganisationen, 8 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 2 Konsumentenorganisationen, 6 Vertreter der Abfallwirtschaft, 6 Vertreter des Detailhandels, 11 Weitere). Die wichtigsten Anpassungsvorschläge betreffen folgende Aspekte:

- Zusätzliche Festlegung von konkreten (sektorspezifischen) Teilzielen für den näheren Zeithorizont
- Explizite Erwähnung der Ressourcenschonung und der Schliessung der Stoffkreisläufe, da eine Steigerung der Ressourceneffizienz nicht automatisch zur Reduktion des Ressourcenverbrauchs auf ein nachhaltiges Niveau führt
- Ausdrückliche Beschränkung auf Massnahmen mit einem positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Verstärkte internationale Abstimmung

Die Berücksichtigung der im Ausland mitverursachten Umweltbelastung wird in der Mehrheit der zustimmenden Stellungnahmen explizit begrüsst.

2 Wirtschaftsorganisationen, 2 Vertreter des Detailhandels und 3 Weitere lehnen den Art. 10h (neu) Abs. 1 oder Teile davon ab (total 7). Die Hauptgründe für die Ablehnung sind insbesondere die vorgesehene Berücksichtigung der im Ausland mitverursachten Umweltbelastung sowie Befürchtungen bezüglich Überregulierung und mangelnder Wirtschaftlichkeit.

#### b) Abs. 2: „Plattform Grüne Wirtschaft“

Art. 10h (neu) Abs. 2 stimmen 7 Vernehmlassungsteilnehmer vollständig (1 Partei, 3 Wirtschaftsorganisationen, 1 Vertreter des Detailhandels, 2 Weitere) und 59 mit Anpassungsbedarf zu (15 Kantone, 2 Parteien, 2 Verbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 7 Wirtschaftsorganisationen, 8 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 2 Konsumentenorganisationen, 5 Vertreter der Abfallwirtschaft, 5 Vertreter des Detailhandels, 13 Weitere). Die wichtigsten Anpassungsvorschläge betreffen folgende Aspekte:

- Explizite Ergänzung um den Begriff der Ressourcenschonung
- Sicherstellung des Einbezugs der Kantone, Gemeinden und weiterer Akteuren in die Plattform Grüne Wirtschaft
- Ausführlichere Umschreibung des Zwecks und der Aufgaben der Plattform

In 10 Stellungnahmen wird die Schaffung einer Plattform Grüne Wirtschaft in Abs. 2 als unnötig eingeschätzt und explizit abgelehnt (2 Wirtschaftsorganisationen, 4 Vertreter der Abfallwirtschaft, 1 Vertreter des Detailhandels, 3 Weitere).

### c) Abs. 3: „Berichterstattung Bundesrat“

Art. 10h (neu) Abs. 3 wird von den sich äussernden Vernehmlassungsteilnehmern wie folgt beurteilt:

- 1 Kanton, 1 Wirtschaftsorganisation und 1 Weiterer stimmen den Bestimmungen in Abs. 3 vollständig, 45 Vernehmlassungsteilnehmer mit Anpassungsbedarf zu (14 Kantone, 2 Parteien, 1 Verband der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 5 Wirtschaftsorganisationen, 7 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 2 Konsumentenorganisationen, 5 Vertreter der Abfallwirtschaft, 5 Vertreter des Detailhandels, 4 Weitere)
- 3 Wirtschaftsorganisationen und 1 Weiterer lehnen die Bestimmungen in der vorliegenden Form mit Hinweis auf die zu befürchtende Überregulierung und Unverhältnismässigkeit ab.

Die wichtigsten Anpassungsvorschläge sind:

- Mit der Bestimmung sollten verbindliche, quantitative Ressourcenziele festgelegt werden (für diese Anpassung wird in einigen Stellungnahmen auch ein spezifischer Abs. 4 gefordert). Auf der anderen Seite gibt es aber auch einige wenige Vernehmlassungsteilnehmer, welche keine Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen wünschen.
- Berichterstattung ebenfalls über den Stand der Zielerreichung sowie die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.
- Berichterstattung ebenfalls über den Ressourcenverbrauch und die Umweltbelastung.
- Explizite Ergänzung um den Begriff der Ressourcenschonung.

### d) Gliederungstitel vor Art. 10h – 5. Kapitel (neu): Effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen

In zehn Stellungnahmen wird angeregt, den Gliederungstitel vor Art. 10h (neu) um Nachhaltigkeit zu ergänzen und folgendermassen abzuändern: „Effiziente und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ (1 Kanton, 2 Parteien, 1 Wirtschaftsorganisation, 6 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen).

### e) Bemerkungen zu Bestimmungen ausserhalb der Vernehmlassungsvorlage mit Bezug zum Thema Effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen

Zum Thema effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen werden in der Vernehmlassung folgende Vorschläge und Bemerkungen zu (neuen oder bestehenden) Bestimmungen ausserhalb der Vernehmlassungsvorlage vorgebracht:

- 3 Kantone, 3 Parteien und 6 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen fordern eine Ergänzung des Zweckartikels des USG (Art. 1) um das **übergeordnete Ziel zur Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz** (neuer Abs. 3)
- In insgesamt 9 Stellungnahmen wird gefordert, die **zentralen neuen Begriffe** in Art. 7 USG zu **definieren** (Ressourcen, Ressourceneffizienz, Ressourcenschonung, Ressourcenverbrauch, Rohstoffe, geschlossene Stoffkreisläufe, Produkte, Abfallanlagen)
- 1 Partei und 6 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen regen zudem an, den **Titel des USG um das Ziel der Ressourceneffizienz und Ressourcenschonung zu ergänzen** (Bundesgesetz über den Umweltschutz und ressourcenschonendes Wirtschaften (Umweltschutz- und Ressourcenschonungsgesetz - USRG)).

### 4.3 Abfälle und Rohstoffe

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich Abfall werden von neun Vernehmlassungsteilnehmern (2 Kantone, 1 Partei, 2 Wirtschaftsorganisationen, 2 Vertreter der Abfallwirtschaft sowie 2 Weitere) vollständig und in 53 Stellungnahmen (11 Kantone, 2 Parteien, 7 Wirtschaftsorganisationen, 7 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 2 Konsumentenorganisation, 16 Vertreter der Abfallwirtschaft, 3 Vertreter des Detailhandels, 1 Vertreter der Waldwirtschaft und 4 Weitere) mit Einschränkungen begrüsst.

Die wichtigsten Bemerkungen und Kritiken sind:

- 13 Kantone stellen in Frage, ob die vorgesehenen Regelungen auf Stufe des USG festgehalten werden müssen.
- 20 Vernehmlassungsteilnehmer (2 Parteien, 4 Wirtschaftsorganisationen, 6 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 8 Vertreter der Abfallwirtschaft) empfehlen die Festlegung einer Abfallhierarchie.
- Des Weiteren wird angeregt, den Bereich Abfallvermeidung (Art. 30 a) zu stärken (1 Partei, 1 Wirtschaftsorganisation, 6 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen und 4 Vertreter der Abfallwirtschaft).

Die USG-Revision im Bereich Abfall wird von 9 Vernehmlassungsteilnehmern (1 Partei, 1 Gemeinde, Städte und Berggebiete, 2 Wirtschaftsorganisationen, 2 Vertreter der Abfallwirtschaft, 3 Weitere) mit und ohne Einschränkungen abgelehnt. Der Entwurf wird als wirtschaftsfeindlich, zentralistisch und interventionistisch angesehen, und ein Recycling um jeden Preis abgelehnt. Es sollen keine weiteren Vorschriften im Bereich Abfälle erlassen werden solange bestehende Vorschriften nicht durchgesetzt werden.

#### 4.3.1 Art. 30b Abs. 2bis – Sammlung

Die Rücknahmepflicht für Verpackungen wird von einer knappen Minderheit vollständig (3 Kantone, 1 Wirtschaftsorganisation, 2 Konsumentenorganisationen, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft) oder mit Einschränkungen (7 Kantone, 1 Partei, 1 Gemeinde, Städte und Bergge-

biere, 2 Wirtschaftsorganisationen, 6 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 3 Vertreter der Abfallwirtschaft und 1 Weiterer) begrüsst.

24 Vernehmlassungsteilnehmer (3 Kantone, 1 Partei, 1 Vertreter der Gemeinde, Städte und Berggebiete, 4 Wirtschaftsorganisationen, 9 Vertreter der Abfallwirtschaft, 5 Vertreter des Detailhandels, 1 Weitere) stehen der Rücknahmepflicht für Verpackungen kritisch gegenüber oder lehnen den Artikel mit folgenden Änderungsanträgen ab:

- Der Rückgabeort soll nicht vorgegeben werden, sondern Rückgabemöglichkeiten an allen Stellen in Betracht gezogen werden (1 Kanton, 1 Gemeinde, Städte und Berggebiete, 2 Wirtschaftsorganisationen, 2 Umweltorganisationen, 5 Vertreter der Abfallwirtschaft und 1 Weitere).
- Anstelle von Rücknahmepflicht soll von einer Sammelpflicht gesprochen werden, um offen zu lassen wo und durch wen die Verpackungen gesammelt werden (2 Wirtschaftsorganisationen, 2 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 5 Vertreter der Abfallwirtschaft).
- Sechs Kantone beantragen die Integration von Art. 30 b Abs. 2 bis (neu) in den bisherigen Abs. 2.
- Sechs Vertreter des Detailhandels sind gegen eine Rücknahmeverpflichtung.

11 Teilnehmer (2 Kantone, 3 Wirtschaftsorganisationen, 2 Vertreter der Abfallwirtschaft, 2 Vertreter des Detailhandels sowie 2 Weitere) beantragen die vollständige Streichung des Artikels 30b Abs. 2 bis (neu) - die heutige bundesrätliche Kompetenz ist sachgerecht und genügend.

#### 4.3.2 Art. 30d – Verwertung

Eine starke Mehrheit der eingegangenen Stellungnahmen (12 Kantone, 3 Partei, 10 Wirtschaftsorganisationen, 2 Wissenschaft, 6 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 1 Konsumentenorganisation, 15 Vertreter der Abfallwirtschaft, 5 Vertreter des Detailhandels und 10 Weitere) stimmen den Änderungen im **Art. 30d Abs. 1** im Grundsatz zu. Die häufigsten Einwände sind:

- klare Bevorzugung der stofflichen gegenüber der energetischen Verwertung
- Klare Abfallhierarchie sowie Definition des Stands der Technik.

Wenige (2 Kantone, 4 Wirtschaftsorganisationen, 3 Vertreter der Abfallwirtschaft, 1 Weitere) lehnen Art. 30d Abs. 1 mit oder ohne Einschränkungen ab. Die häufigste Begründung ist, dass die Verwertungspflicht bereits geregelt ist.

Viele (14 Kantone, 2 Wirtschaftsorganisationen, 6 Vertreter der Abfallwirtschaft, 2 Weitere) fordern jedoch die detaillierten Regelungen in **Art. 30d Abs. 2** in der Technischen Verordnung über Abfälle zu integrieren.

Die Verwertungspflicht von Metallrückständen ist als solches grundsätzlich unbestritten und der Verwertung von Phosphor wird mehrheitlich zugestimmt (4 Kantone, 1 Partei, 1 Gemeinde, Städte und Berggebiete, 3 Wirtschaftsorganisationen, 1 Wissenschaft, 1 Konsumentenorganisation, 3 Vertreter der Abfallwirtschaft, 1 Vertreter des Detailhandels und 3 Weitere). 2 Kantone lehnen die Verwertung von Phosphor zum heutigen Zeitpunkt ab.

Die Verwertungspflicht für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial wurde am kritischsten aufgenommen (8 Kantone, 2 Wirtschaftsorganisationen, 3 Vertreter der Abfallwirtschaft und 2 Weitere). Es wird entweder die Ausdehnung auf alle Bauabfälle oder die Streichung des Absatzes gefordert.

**Art. 30d Abs. 3** wird von einer Mehrheit (9 Kantone, 4 Wirtschaftsorganisationen, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 1 Gemeinde, Städte und Berggebiete, 9 Vertreter der Abfallwirtschaft und 5 Weitere) befürwortet. Es wird beantragt, aufzuzählen welche Abfälle unter weitere fallen.

20 Vernehmlassungsteilnehmer (4 Kantone, 3 Wirtschaftsorganisationen, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 8 Vertreter der Abfallwirtschaft, 4 Weitere) stimmen **Art. 30d Abs. 4** mit Bemerkungen zu. Zwei Wirtschaftsorganisationen lehnen den Absatz aufgrund von Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit ab.

#### 4.3.3 Art. 30 e - Ablagerung

Vier Vernehmlassungsteilnehmer (1 Wirtschaftsorganisation, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft, 1 Vertreter des Detailhandels und 1 Weitere) beantragen den Artikel 30e beizubehalten. Alle anderen sind mit der Streichung des Artikels einverstanden.

#### 4.3.4 Art. 30h – Abfallanlagen

**Art. 30 h Abs. 1** wird in 22 Stellungnahmen vollständig (2 Kantone, 1 Weitere) oder mit Anpassungsbedarf befürwortet (11 Kantone, 1 Gemeinde, Städte und Berggebiete, 1 Wirtschaftsorganisation, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 2 Vertreter der Abfallwirtschaft, 1 Weitere). Es soll klargestellt werden, dass die Kantone die Bewilligungspflicht festlegen. Weiter wird angeregt, dass der Bedarfsnachweis gestrichen wird.

9 Vernehmlassungsteilnehmer (2 Kantone, 1 Partei, 2 Wirtschaftsorganisationen, 4 Vertreter der Abfallwirtschaft und 1 Vertreter des Detailhandels) beantragen die Streichung von Art. 30h Abs. 1.

**Art. 30 h Abs. 2** wird von den Vernehmlassungsteilnehmern wie folgt beurteilt:

- 22 Akteure stimmen dem Absatz vollständig (2 Kantone, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft) oder mit Anpassungsbedarf zu (8 Kantone, 3 Wirtschaftsorganisation, 4 Vertreter der Abfallwirtschaft, 4 Weitere)
- 8 Akteure lehnen den Absatz ab (1 Partei, 4 Wirtschaftsorganisation, 2 Abfallwirtschaft, 1 Weitere) mit der Begründung, dass die gegenwärtige Praxis ausreichend ist.

**Art. 30h Abs. 3** wird von den Vernehmlassungsteilnehmern wie folgt beurteilt:

- 25 Akteure stimmen dem Absatz vollständig (2 Kantone, 1 Weiterer) oder mit Einwänden zu (7 Kantone, 1 Gemeinde, Städte und Berggebiete, 3 Wirtschaftsorganisationen, 6 Vertreter der Abfallwirtschaft, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation und 4 Weitere). Die

Einwände sind (nebst den bereits unter Abs. 1 erwähnten Punkte) die Definition des Stands der Technik.

- 2 Akteure (1 Partei, 1 Wirtschaftsorganisation) beantragen die Streichung des Absatzes. Die gegenwärtige Praxis der Erteilung von Betriebsbewilligungen wird als ausreichend angesehen.

#### **4.3.5 Art. 32a bis zweiter Satz – Vorgezogene Entsorgungsgebühr**

21 Vernehmlassungsteilnehmer stimmen den Ergänzungen zur vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) grundsätzlich zu (5 Kantone, 2 Parteien, 1 Gemeinde, Städte und Berggebiete, 1 Wirtschaftsorganisation, 6 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 1 Konsumentenorganisation, 1 Abfallwirtschaft, 2 Detailhandel, 2 Weitere).

10 Vernehmlassungsteilnehmer (2 Wirtschaftsorganisationen, 6 Abfallwirtschaft, 2 Weitere) sind dagegen und erwarten, dass die VEG vollumfänglich zur Finanzierung der Entsorgung von Abfällen verwendet und die Vollzugskosten des Bundes nicht abgezogen werden.

### **4.4 Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung**

#### **4.4.1 Art. 35d (neu) – Information über Produkte**

**Art. 35d (neu) Abs. 1** wird in acht Stellungnahmen vollständig (3 Kantone, 1 Wirtschaftsorganisation, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 1 Konsumentenorganisation, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft, 1 Weiterer) und in 45 mit Anpassungsbedarf befürwortet (19 Kantone, 3 Parteien, 2 Wirtschaftsorganisationen, 7 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 3 Konsumentenorganisationen, 4 Vertreter der Abfallwirtschaft, 2 Vertreter der Waldwirtschaft, 5 Weitere).<sup>6</sup> Die wichtigsten Änderungsanträge betreffen die folgenden Punkte:

- Art. 35d (neu) als verpflichtende Bestimmung formulieren (anstelle der „Kann-Formulierung“).
- Die vorgesehene Deklarationspflicht sollte nicht nur Produkte, sondern einerseits auch Rohstoffe und andererseits Dienstleistungen umfassen. Ebenso sollte im Hinblick auf die Umweltbelastung auch der Transport explizit genannt werden.
- Die Deklaration sollte auch soziale Kriterien mit einschliessen.
- Bei der Umsetzung der Massnahme sei die volkswirtschaftliche Tragbarkeit zu berücksichtigen.

Insgesamt 25 Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die neue Bestimmung ab (10 Wirtschaftsorganisationen, 8 Vertreter des Detailhandels, 7 Weitere). Die Hauptgründe für die Ableh-

---

<sup>6</sup> Inklusive generellen Einschätzungen zu Art. 35d (neu), falls keine absatzscharfe Beurteilung abgegeben wird.

nung sind Bedenken bezüglich der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit von Produktumweltinformationen sowie neuen Handelshemmnissen. Zudem wird die fehlende internationale Abstimmung (insb. mit der EU) bemängelt.

**Art. 35d (neu) Abs. 2** wird von den Vernehmlassungsteilnehmern wie folgt beurteilt:

- 26 Akteure stimmen dem Absatz vollständig (2 Parteien, 1 Verband der Gemeinden, Städte und Berggebiete) oder mit Anpassungsbedarf zu (3 Kantone, 2 Parteien, 1 Wirtschaftsorganisation, 6 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 2 Konsumentenorganisationen, 2 Vertreter der Abfallwirtschaft, 2 Vertreter der Waldwirtschaft, 5 Weitere)
- Sieben Akteure lehnen den Absatz ab (5 Wirtschaftsorganisationen, 2 Weitere). Dies insbesondere mit der Begründung, dass der Bundesrat weder die Methoden zur Beurteilung der Umweltauswirkungen festlegen noch Anforderungen an die Information stellen soll (internationale Regelung und Sache der jeweiligen Branche).

Die wichtigsten Änderungsanträge sind (nebst den bereits zu Abs. 1 erwähnten Punkten):

- Der Bundesrat sollte bei der Bestimmung der Methoden auch die ökonomischen Konsequenzen berücksichtigen.
- Es sei nicht notwendig, dass der Bundesrat die Methoden und die Art der Bereitstellung der Information festlegt.
- Die internationale Abstimmung müsse sichergestellt werden.

2 Parteien und 5 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen schlagen unter Art. 35d (neu) zudem vor, einen zusätzlichen Absatz einen zusätzlichen Anreiz zur umwelt- und ressourcenschonenden Produktion einzubauen (Befreiung von Unternehmen von der Deklarationspflicht, welche ihren Verpflichtungen unter Art. 41a nachkommen).

#### 4.4.2 Art. 35e (neu) – Berichterstattung über Rohstoffe und Produkte

Vier Vernehmlassungsteilnehmer befürworteten **Art. 35e (neu) Abs. 1** vollständig (2 Kantone, 1 Wirtschaftsorganisation, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation), 49 mit Anpassungsbedarf (16 Kantone, 3 Parteien, 6 Wirtschaftsorganisationen, 7 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 2 Konsumentenorganisationen, 3 Vertreter der Abfallwirtschaft, 5 Vertreter des Detailhandels, 2 Vertreter der Waldwirtschaft, 5 Weitere).<sup>7</sup> Die wichtigsten Vorbehalte betreffen die folgenden Aspekte:

- Verbindlichere Formulierung von Art. 35e (neu)
- Begrenzung der Berichterstattungspflicht auf die Umsetzung von international anerkannten Nachhaltigkeitsstandards oder auf besonders kritische Rohstoffe und Konsumgüter
- Ergänzung um Anforderungen an die Ressourcenschonung und Sozialverträglichkeit

---

<sup>7</sup> Inklusive generellen Einschätzungen zu Art. 35e (neu), falls keine absatzscharfe Beurteilung abgegeben wird.

- Verhältnismässigkeit, bspw. Begrenzung der finanziellen Auswirkungen auf die Unternehmen (insb. Ausnahmeregelung für KMU)
- Berichterstattungspflicht auch für Dienstleistungen

In insgesamt 15 Stellungnahmen wird die Bestimmung abgelehnt (2 Kantone, 5 Wirtschaftsorganisationen, 1 Konsumentenorganisation, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft, 2 Vertreter des Detailhandels, 4 Weitere). Die Hauptgründe für eine Ablehnung sind:

- Unverhältnismässig hoher Aufwand für die Unternehmen, schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Fehlende internationale Abstimmung

**Art. 35e (neu) Abs. 2** wird lediglich in 24 Stellungnahmen explizit kommentiert:

- 15 Vernehmlassungsteilnehmer stimmen dem Absatz vollständig (1 Kanton, 1 Partei) oder mit Vorbehalt zu (2 Kantone, 2 Wirtschaftsorganisationen, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 3 Vertreter des Detailhandels, 2 Vertreter der Waldwirtschaft, 3 Weitere).
- 9 Vernehmlassungsteilnehmer lehnen den Absatz ab (4 Wirtschaftsorganisationen, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft, 1 Vertreter des Detailhandels, 3 Weitere)

Nebst bereits oben erwähnten Punkten (welche teilweise auf für Abs. 2 gelten) wird die Streichung der Bst. c, d und e gefordert, also ein Verzicht auf Vorgaben zu den Methoden zur Beurteilung der Auswirkungen der Rohstoffe und Produkte und zu Form, Inhalt und Veröffentlichung der Berichterstattung.

#### 4.4.3 Art. 35f (neu) – Anforderungen an das Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten

##### a) Art. 35f (neu) Abs. 1

**Art. 35f (neu) Abs. 1 Bst. a** wird in den eingegangenen Stellungnahmen wie folgt beurteilt:<sup>8</sup>

- 44 Vernehmlassungsteilnehmer stimmen der vorgesehenen Regelung vollständig (1 Kanton, 3 Vertreter des Detailhandels, 2 Vertreter der Waldwirtschaft, 1 Weiterer) oder mit Anpassungsbedarf zu (14 Kantone, 3 Parteien, 3 Wirtschaftsorganisationen, 7 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 2 Konsumentenorganisationen, 2 Vertreter der Abfallwirtschaft, 1 Vertreter des Detailhandels, 4 Weitere).
- 15 Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die Regelung ab (3 Kantone, 7 Wirtschaftsorganisationen, 2 Vertreter des Detailhandels, 3 Weitere).

Die wichtigsten Änderungsvorschläge betreffen die folgenden Aspekte:

---

<sup>8</sup> Inklusive generellen Einschätzungen zu Art. 35f (neu), falls keine absatzscharfe resp. buchstabenscharfe Beurteilung abgegeben wird.

- Art. 35f (neu) sei als verpflichtende Bestimmung zu formulieren (anstelle der „Kann-Formulierung“).
- Es sollten Anforderungen nicht nur an das Inverkehrbringen, sondern auch an den Handel von Rohstoffen und Produkten gestellt werden können.
- Es ist zu vermeiden, dass wegen der Bestimmung Produkte aus dem Ausland aufgrund von weniger strengen Umweltvorschriften billig in die Schweiz eingeführt werden ("Öko-dumping").
- Mit der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV), die auf dem Chemikalienrecht beruht, besteht bereits heute eine Möglichkeit, das Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten einzuschränken, die schadstoffbelastet sind.

Anlass zu Kritik oder Ablehnung geben insbesondere folgende Punkte:

- Fragwürdiges Kosten-Nutzen-Verhältnis, Befürchtungen bezüglich neuer Handelshemmnissen, zu starker Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit
- Befürchtung, dass ein einfacher Verdacht genügen würde, um Unternehmen umfassende Angaben einschliesslich des Erbringens eines Nachweises über die Rechtmässigkeit des Handels aufzuerlegen

**Art. 35f (neu) Abs. 1 Bst. b** wird von insgesamt 21 Vernehmlassungsteilnehmern explizit kommentiert:

- In 16 Fällen zustimmend mit Anpassungsbedarf (3 Kantone, 3 Parteien, 2 Wirtschaftsorganisationen, 7 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 1 Weiterer).
- In fünf Fällen ablehnend (4 Wirtschaftsorganisationen, 1 Weiterer).

Nebst Verweisen auf die Beurteilung und Änderungsvorschläge zu Art. 35f (neu) Abs. 1 Bst. a, welche teilweise auf für Bst. b gelten (sh. oben), werden insbesondere folgende Anliegen vorgebracht:

- Mitberücksichtigung der Ressourcenschonung, der Entsorgung, des Transports und von Anforderungen der Sozialverträglichkeit (Wohlergehen resp. Gesundheit der Bevölkerung)
- Ausweitung der Bestimmung auf Produktgruppen

#### **b) Art. 35f (neu) Abs. 2**

Art. 35f (neu) Abs. 2 wird in insgesamt 11 Stellungnahmen explizit beurteilt:

- 2 Parteien befürworten die Bestimmung vollständig, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation mit Anpassungsbedarf.
- 4 Wirtschaftsorganisationen, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft und 3 Weitere lehnen die Bestimmung ab.

Die wichtigsten Vorbehalte betreffen die folgenden Aspekte:

- Die Regelung verstosse generell gegen das Ziel der Handels- und Gewerbefreiheit und müsse im internationalen Rahmen geregelt werden
- Absatz 1 genüge, um auf Importe von problematischen Gütern Einfluss nehmen zu können
- Es sei eine Ausweitung der Bestimmung auf Dienstleistungen vorzunehmen

In neun Stellungnahmen zu Art. 35f (neu) wird überdies vorgeschlagen in einem zusätzlichen Buchstaben auch Anforderungen für Produkte vorzusehen, die eine schlechtere Gesamtumweltbilanz als vergleichbare Produkte aufweisen (1 Partei, 2 Wirtschaftsorganisationen, 6 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen).

#### 4.4.4 Art. 35g (neu) – Sorgfaltspflicht

##### a) Art. 35g (neu) Abs. 1

Art. 35g (neu) Abs. 1 wird in acht Stellungnahmen vollständig (3 Kantone, 1 Partei, 1 Wirtschaftsorganisation, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 2 Vertreter der Waldwirtschaft) und in neun mit Anpassungsbedarf befürwortet (3 Kantone, 1 Partei, 1 Wirtschaftsorganisation, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 2 Vertreter der Abfallwirtschaft, 1 Weiterer).<sup>9</sup> Die wichtigsten Änderungsanträge betreffen die folgenden Punkte:

- Mitberücksichtigung des Handels und der gesamten Wertschöpfungskette von Rohstoffen und Produkten
- Stärkere internationale Abstimmung, insb. mit der EU
- Ausbau des Umwelthaftungsrechts, allenfalls verbunden mit einem eigentlichen Umweltstrafrecht

Von 8 Vernehmlassungsteilnehmern wird die Bestimmung teilweise als zu starker Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit beurteilt und abgelehnt (2 Kantone, 5 Wirtschaftsorganisationen, 1 Vertreter des Detailhandels).

##### b) Art. 35g (neu) Abs. 2

Art. 35g (neu) Abs. 2 wird in lediglich 10 Stellungnahmen explizit kommentiert (je nach Stellungnahme für einzelne oder alle Buchstaben). Deshalb wird auf eine ausführliche Beschreibung der Zustimmung und Ablehnung verzichtet. Die wichtigsten Vorbehalte beziehen sich auf die folgenden Aspekte (in Ergänzung zu den Bemerkungen zu Absatz 1 oben):

- Verpflichtende Formulierung von Abs. 2
- Ausweitung auf Dienstleistungen

---

<sup>9</sup> Inklusive generellen Einschätzungen zu Art. 35g (neu), falls keine absatzscharfe Beurteilung abgegeben wird.

- Der Bundesrat soll ebenfalls die Kontrolle über die Einhaltung der Sorgfaltspflicht durch den Bund regeln
- Die Bewilligung zum Import gewisser Rohstoffe bei besonderen Situationen

In fünf Stellungnahmen wird die Streichung der Bestimmung verlangt (4 Wirtschaftsorganisationen, 1 Weiterer).

#### **c) Art. 35g (neu) Abs. 3**

Art. 35g (neu) Abs. 3 wird von 4 Wirtschaftsorganisationen und 1 Weiteren explizit abgelehnt. Der Hauptgrund für die Ablehnung ist ein zu starker Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit.

Eine Partei stimmt zu, fordert aber eine verpflichtende Formulierung von Abs. 3.

#### **4.4.5 Art.35h (neu) – Rückverfolgbarkeit**

Art.35h (neu) wird in den eingegangenen Stellungnahmen wie folgt beurteilt:

- 27 Vernehmlassungsteilnehmer begrüßen die Bestimmung vollständig (2 Kantone, 2 Vertreter der Waldwirtschaft) oder mit Anpassungsbedarf (4 Kantone, 2 Parteien, 5 Wirtschaftsorganisationen, 2 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 2 Vertreter der Abfallwirtschaft, 6 Vertreter des Detailhandels, 2 Weitere). Die wichtigsten Vorbehalte betreffen die folgenden Aspekte:
  - Art. 35h (neu) sei als verpflichtende Bestimmung zu formulieren (anstelle der „Kann-Formulierung“).
  - Die Einschränkung der Rückverfolgbarkeit auf die Angabe des vorgelagerten Lieferanten bzw. nachgelagerten Käufers sollte im Gesetz stärker zum Ausdruck kommen.
  - In der Bestimmung sollte ebenfalls die Relevanz der in der Produktion und im Produkt verwendeten Materialien berücksichtigt werden (gemessen am Anteil im Produkt und an der Umweltbelastung).
  - Weiter wird auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Regelung für gewisse Rohstoffe und Produkte hingewiesen.
- 7 Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die Bestimmung ab (4 Wirtschaftsorganisationen, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft, 2 Weitere). Die Hauptgründe für die Ablehnung sind:
  - Die Rückverfolgbarkeit von Produkten sei auf internationaler Ebene zu etablieren.
  - Die Regelung sei ein zu starker Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, führe zum Aufbau von Handelshemmnissen und einer Benachteiligungen im internationalen Wettbewerb.
  - Die Bestimmung habe einen zu hohen Aufwand für die KMU zur Folge (in der vorliegenden Form nicht umsetzbar).

#### 4.4.6 Weitere Bemerkungen zu den Art. 35d (neu) - 35h (neu) – Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung

##### a) Allgemeine Anmerkungen zum Thema Rohstoffe und Produkte

In den Stellungnahmen werden neben spezifischen Einschätzungen zu den Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage auch weitere Bemerkungen abgegeben. Die folgende Liste gibt eine Übersicht über die wichtigsten allgemeinen Bemerkungen zum Thema Rohstoffe und Produkte:

- Gefordert werden weitere Anreize für die Hersteller, Importeure und Händler (z.B. Zölle) und zusätzliche Anstrengungen, um Verhaltensänderungen bei den Konsumenten auszulösen.
- Bei der Ausgestaltung der Bestimmungen sei generell stärker auf die internationale Abstimmung zu achten (insb. EU).
- In die Bestimmungen sollten ebenfalls soziale Kriterien miteinbezogen werden.
- Es wird verlangt, dass die bestehenden Fragen zur Methodik (z.B. Datenlücken, Unsicherheiten) und bezüglich Definitionen (z.B. für den Begriff „erhebliche Umweltbelastung“) im erläuternden Bericht beantwortet oder im Gesetzestext geregelt werden.
- Die Massnahmen sollten generell zurückhaltend und verhältnismässig eingesetzt werden.
- Es seien Lösungen für das Trittbrettfahrerproblem aufzuzeigen.
- Gefordert werden Ausnahmen für kleinere Unternehmen.
- Die Händler von Produkten seien konsequenterweise auch in den Art. 35f (neu) und 35g (neu) zu nennen.
- In einigen Stellungnahmen wird das gesamte Kapitel Rohstoffe und Produkte als unnötige Überregulierung empfunden.

##### b) Bemerkungen zu Bestimmungen ausserhalb der Vernehmlassungsvorlage mit Bezug zum Thema Rohstoffe und Produkte

Zum Thema Rohstoffe und Produkte wird in der Vernehmlassung folgender Vorschlag zu **Ecodesign** für eine neue Bestimmung ausserhalb der Vernehmlassungsvorlage vorgebracht:

Um die Ressourceneffizienz zu steigern und geschlossene Stoffkreisläufe für ein ökologisches Optimum an Wiederverwertung zu ermöglichen, sollte gezielt das Ecodesign gefördert werden. Dafür wird in einigen Stellungnahmen ein neuer Art. 35i (neu) USG vorgeschlagen, mit dem Ziel von Mindestanforderungen an die Lebens- und Nutzungsdauer, die Effizienz in der Nutzung, die Systemeffizienz von Anlagen sowie die Reparierbarkeit, die Wiederverwendbarkeit und die stoffliche Verwertbarkeit bestimmter Produktkategorien (insbesondere von den Umwelt- und Entwicklungsorganisationen und Konsumentenorganisationen sowie 4 Kantone und 1 Partei). Zudem wird von der Mehrheit dieser Vernehmlassungsteilnehmer vorgeschlagen, einen weiteren Artikel 50 (neu) zur Förderung von Ecodesign von Produkten und Umwelttechnologien ins USG aufzunehmen (anstelle von Art. 49 Abs. 3 USG).

## 4.5 Vollzug

### 4.5.1 Art. 41 Abs. 1 – Vollzugskompetenzen des Bundes

Der Änderung von Art. 41 Abs. 1 stimmen explizit vier Vernehmlassungsteilnehmer vollständig (1 Kanton, 1 Wirtschaftsorganisation, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 1 Weiterer) und vier Vernehmlassungsteilnehmer mit Anpassungsbedarf zu (3 Kantone, 1 Weiterer). Es wird insbesondere vorgeschlagen, auch den Art. 35d (neu) aufzunehmen („Information über Produkte“ sei ebenfalls durch den Bund zu vollziehen).

Acht Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die Änderung explizit ab (5 Wirtschaftsorganisationen, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft, 1 Vertreter des Detailhandels, 1 Weiterer). Der Hauptgrund für die Ablehnung besteht in der generellen Ablehnung der Art. 35e-35h (neu).

### 4.5.2 Art. 41a – Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

**Art. 41a Abs. 2** wird in den Stellungnahmen wie folgt beurteilt:

- 31 Vernehmlassungsteilnehmer stimmen der Änderung vollständig (5 Kantone, 1 Partei, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft, 1 Vertreter des Detailhandels, 1 Weiterer) oder mit Vorbehalt zu (2 Kantone, 4 Wirtschaftsorganisationen, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 6 Vertreter der Abfallwirtschaft, 5 Vertreter des Detailhandels, 4 Weitere). Die wichtigsten Vorbehalte betreffen die folgenden Aspekte:
  - Der Bundesrat sollte Vereinbarungen, die von einem wesentlichen Teil der Branchenakteure getragen werden (oder ab einem bestimmten Marktvolumen) für die gesamte Branche als verbindlich erklären können (Allgemeinverbindlichkeitserklärung; insb. auch zur Behebung des Trittbrettfahrerproblems).
  - Es sollte nicht nur auf Branchenvereinbarungen sondern auch auf themen- oder ressourcenbezogene Zielvereinbarungen / Lösungen fokussiert werden.
  - Der Bund sollte bei der Umsetzung von freiwilligen Vereinbarungen die Führungsrolle oder zumindest eine gewisse Koordinationsfunktion übernehmen („nur unter Beizug der Kantone“).
  - Die Zielerreichung im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen sollte durch weitere Anreize gefördert / belohnt werden (insb. Allgemeinverbindlichkeitserklärung, sh. oben). Eine Nichterfüllung der Ziele sollte Sanktionen nach sich ziehen.
  - Bei freiwilligen Vereinbarungen sei die wirtschaftliche Tragbarkeit von Massnahmen zu berücksichtigen.
- 11 Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die Änderung ab (4 Wirtschaftsorganisationen, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 1 Konsumentenorganisation, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft, 1 Vertreter des Detailhandels, 3 Weitere). Die Hauptgründe für die Ablehnung sind:
  - Benachteiligung der Schweizer Wirtschaft
  - Zu geringer Handlungsbedarf

- Mangelnde Wirtschaftlichkeit (hoher Aufwand) von Vereinbarungen mit der Wirtschaft

Die Änderung von **Art. 41a Abs. 3** wird nur in wenigen Stellungnahmen explizit kommentiert. Dabei wird gefordert, dass der Bund Vereinbarungen für allgemeinverbindlich erklären kann, und hierfür allenfalls Art. 41a mit einem neuen Abs. 4 zu ergänzen sei (1 Partei, 1 Wirtschaftsorganisation, 6 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen). Dieser sollte es dem Bund erlauben, Vereinbarungen, welche die Mehrheit der Marktakteure einschliessen, für alle Akteure der Branche für verbindlich zu erklären.

## 4.6 Förderung

### 4.6.1 Art. 49 Abs. 1 – Ausbildung und Forschung

Die Änderung von Art. 49 Abs. 1 wird in vier Stellungnahmen vollständig (1 Kanton, 3 Wirtschaftsorganisationen) und in 16 mit Anpassungsbedarf befürwortet (3 Kantone, 2 Parteien, 1 Verband der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 1 Wirtschaftsorganisation, 6 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 2 Vertreter der Abfallwirtschaft, 1 Weiterer). Die vorgebrachten Ergänzungsvorschläge beziehen sich insbesondere auf die Förderung von Bildungsprojekten im Bereich der Ressourceneffizienz durch den Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen (z.B. durch einen neuen Abs. 4 und Umbenennung des Artikels in „Aus- und Weiterbildung, Forschung“ oder durch einen neuen Art. 49b (neu)). In zwei Stellungnahmen wird ferner vorgeschlagen, auch die Gemeinden explizit in Abs. 1 zu nennen.

Ablehnende Bemerkungen werden keine geäussert.

### 4.6.2 Art. 49a (neu) – Information und Beratung

Art. 49a (neu) wird von drei Vernehmlassungsteilnehmern vollständig (1 Kanton, 1 Wirtschaftsorganisation, 1 Weiterer) und von 17 mit Anpassungsbedarf befürwortet (4 Kantone, 1 Partei, 1 Verband der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 1 Wirtschaftsorganisation, 6 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 2 Vertreter der Abfallwirtschaft, 2 Weitere). Die wichtigsten Änderungsvorschläge sind:

- Ergänzend sollten je nach Stellungnahme auch aufgenommen werden:
  - Vernetzungsprojekte zur Ressourceneffizienz und Ressourcenschonung,
  - Innovationen zur Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen, welche die Ressourceneffizienz und die Kreislaufwirtschaft fördern,
  - Pilot- und Demonstrationsprojekte.
- Verpflichtende Formulierung von Art. 49a (neu) (nicht nur „Kann-Formulierung“)

Ablehnende Bemerkungen werden keine gemacht.

#### 4.6.3 Art. 53 Abs. 1 Bst. a bis (neu) – Internationale Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt

Art. 53 Abs. 1 Bst. a bis (neu) stimmen fünf Vernehmlassungsteilnehmer vollständig (2 Kantone, 1 Partei, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation, 1 Weiterer) und 13 mit Anpassungsbedarf zu (2 Parteien, 1 Wirtschaftsorganisation, 7 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 1 Vertreter der Abfallwirtschaft, 2 Weitere). Der Anpassungsbedarf bezieht sich dabei auf die Ausweitung der Bestimmung auf Beiträge an internationale Institutionen, die Grundlagen für eine Verbesserung der Ressourceneffizienz und Ressourcenschonung erarbeiten.

Ablehnende Bemerkungen werden keine geäussert.

#### 4.7 Strafbestimmungen – Art. 61 Abs. 1 Bst. m bis (neu)

Art. 61 Abs. 1 Bst. m bis (neu) wird in den Stellungnahmen wie folgt beurteilt:

- Für drei Vernehmlassungsteilnehmer ist die neue Bestimmung gerade richtig (1 Kanton, 1 Wirtschaftsorganisation, 1 Umwelt- und Entwicklungsorganisation)
- Für sechs Vernehmlassungsteilnehmer geht die neue Bestimmung zu weit (5 Wirtschaftsorganisationen, 1 Weiterer). Falls die Bestimmung als zu weitgehend beurteilt wird, steht die Ablehnung in Zusammenhang mit einer generellen Ablehnung der Art. 35d-35h (neu).
- Für 16 Vernehmlassungsteilnehmer geht die neue Bestimmung zu wenig weit (6 Kantone, 2 Parteien, 6 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 2 Vertreter der Waldwirtschaft). Die vorgesehene Busse wird von diesen Akteuren als viel zu tief empfunden, um eine entsprechende Wirkung entfalten zu können. Vorgeschlagen wird einerseits die Busse auf 2 Mio. CHF oder auf 10% des Jahresumsatzes der betroffenen Produktgruppe zu erhöhen.

Mit Bezug zu den Strafbestimmungen wird zudem in zwei Stellungnahmen gefordert, im Umweltschutzgesetz eine Klausel einzufügen, die Umweltorganisationen erlaubt, im Namen von Geschädigten – auch aus dem Ausland – Schadenersatzforderungen aufzustellen (neuer Art. 59e (neu) USG).

#### 4.8 Übriges

In verschiedenen Stellungnahmen sind weitere Bemerkungen geäussert worden (auch zu Bestimmungen ausserhalb der Vernehmlassungsvorlage). Diese werden in den nachfolgenden Abschnitten zusammengefasst.

##### a) Anreize und Lenkungsabgaben

Um die Ziele einer Grünen Wirtschaft zu erreichen, fordern sechs Vernehmlassungsteilnehmer zusätzlich ein Anreizsystem, das ressourcenschonendes Handeln fördert und umweltbelastende Konsums- und Produktionsweisen bestraft / verteuert (Internalisierung externer Effekte durch eine staatsquotenneutrale Lenkungsabgabe auf Primärrohstoffe bzw. nichtenergetische und nicht nachwachsende Rohstoffe mit grossen Umweltbelastungen, Ökologisie-

zung des Steuersystems, Abbau umweltschädlicher Subventionen). Dies in Form eines neuen Artikels 35c bis (neu) USG. Darüber hinaus werden in einigen dieser Stellungnahmen Anreizsysteme für die Kreditvergabe durch Finanzinstitutionen gefordert, welche auf Ressourcenschonung und Sozialverträglichkeit ausgerichtet sind.

#### **b) Öffentliche Beschaffung**

Sieben Vernehmlassungsteilnehmer fordern in ihren Stellungnahmen eine Ergänzung der Bestimmungen zur öffentlichen Beschaffung mit ökologischen und sozialen Kriterien (2 Parteien, 4 Umwelt- und Entwicklungsorganisationen, 1 Weiterer) mit der Begründung, Bund und Kantone sollten mit ihrer Beschaffungspolitik eine Vorbildrolle beim Einkauf ökologischer und fairer Produkte einnehmen.

## 5 Anhang B: Abkürzungen

### 5.1 Allgemeines Abkürzungsverzeichnis inkl. Typen der Vernehmlassungsteilnehmenden

ChemRRV	Chemikalienrisikoreduktionsverordnung
DH	Detailhandel
KO	Konsumentenorganisationen
KT	Kantone (inkl. KdK), Kommissionen und Konferenzen der Kantone
PP	Politische Parteien
UO	Umwelt- und Entwicklungsorganisationen
USG	Umweltschutzgesetz
VAR	Abfallwirtschaft (Abfall- und Rohstoffwirtschaft (Branchenverbände, Fachverbände))
VEG	Vorgezogene Entsorgungsgebühr
VGSB	Gemeinden, Städte und Berggebiete (Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete)
VW	Wirtschaftsorganisationen (Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und weitere Organisationen der Wirtschaft)
WHW	Waldwirtschaft (Waldwirtschaft, Holzwirtschaft)
WV	Weitere (Weitere Vernehmlassungsteilnehmer inkl. wissenschaftliche Organisationen)

### 5.2 Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Abkürzungsverzeichnis nach Gruppen der Vernehmlassungsteilnehmer, in alphabetischer Reihenfolge (sortiert nach „Genaue Bezeichnung“).

#### Kantone (inkl. Kommissionen und Konferenzen der Kantone)

Abkürzung	Genaue Bezeichnung
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell-Innerrhoden
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell-Ausserrhoden
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
JU	Chancellerie d'Etat du Canton de Jura
KBNL	Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz

<b>Abkürzung</b>	<b>Genauere Bezeichnung</b>
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
VS	Chancellerie d'Etat du Canton de Valais
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich

### **Politische Parteien**

<b>Abkürzung</b>	<b>Genauere Bezeichnung</b>
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
CSPO	Christlich-soziale Partei Oberwallis
csp-ow	Christlich-soziale Partei Obwalden
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	FDP. Die Liberalen
glp	Grünliberale Partei Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz
Lega	Lega dei Ticinesi
MCR	Mouvement Citoyens Romand
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

### **Gemeinden, Städte und Berggebiete (Gesamtschweizerische Dachverbände)**

<b>Abkürzung</b>	<b>Genauere Bezeichnung</b>
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete
SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband

## Wirtschaftsorganisationen

<b>Abkürzung</b>	<b>Genauere Bezeichnung</b>
ALLIANZ	Allianz gegen Handelshemmnisse
bauenschweiz	bauenschweiz
economiesuisse	economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
HANDELCH	Handel Schweiz
IGM	IGM Interessengemeinschaft Männer
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
KMU	KMU-Forum
Öbu	Öbu – Netzwerk für nachhaltiges Wirtschaften
Promarca	Promarca
SAGV	Schweiz. Arbeitgeberverband
SBV	Schweiz. Bankiervereinigung
SBV-USP	Schweiz. Bauernverband
SGV	Schweiz. Gewerbeverband
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
SKW	Schweiz. Kosmetik- und Waschmittelverband
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband
VELEDES	Schweizerischer Verband der Lebensmittel-Detaillisten
SVF	Schweizerischer Verband für Frauenrechte
scienceindustries	Scienceindustries
Swico	Swico
Swiss Re	Swiss Re
swissbrick	swissbrick.ch
Swisscleantech	Swisscleantech
Swissmem	Swissmem (Industrieverband. Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie)
TVS	Textilverband Schweiz
TS	Travail Suisse
VSLF	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie
ZPK	Verband der Schweizerischen Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten

## Umwelt- und Entwicklungsorganisationen

<b>Abkürzung</b>	<b>Genauere Bezeichnung</b>
AS	Alliance Sud
AefU	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
Caritas	Caritas
CDE	Center for development and environment, Universität Bern
Equiterre	Equiterre, Partnerin für nachhaltige Entwicklung
EvB	Erklärung von Bern
FFU	FachFrauen Umwelt
Greenp	Greenpeace Schweiz
Helvetas	Helvetas

<b>Abkürzung</b>	<b>Genauere Bezeichnung</b>
MHS	Max Havelaar-Stiftung (Schweiz/Suisse/Svizzera)
PN	Pro Natura
SANU	SANU, Partner für Umweltbildung und Nachhaltigkeit
SES	Schweizerische Energie-Stiftung
SVG	Schweizerische Vereinigung für Gesundheitsschutz und Umwelttechnik
VLP-ASPAN	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
PUSCH	Stiftung PUSCH – Praktischer Umweltschutz Schweiz
UA	Umweltallianz
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz
WWF	WWF Schweiz

### **Konsumentenorganisationen**

<b>Abkürzung</b>	<b>Genauere Bezeichnung</b>
ACSI	Associazione consumatrici della Svizzera italiana
FRC	Fédération Romande des Consommateurs
kf	Konsumentenforum
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz

### **Abfallwirtschaft (Branchenverbände, Fachverbände Abfall- und Rohstoffwirtschaft)**

<b>Abkürzung</b>	<b>Genauere Bezeichnung</b>
ARV	Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband der Schweiz
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie
FVG	Fachverband VREG-Entsorgung
FERRO	Ferro Recycling
FKB	FKB Zürich
IGORA	IGORA-Genossenschaft für Aluminium-Recycling
KI	Kommunale Infrastruktur
KVS	Kunststoff-Verband Schweiz
PET-R	PET-Recycling Schweiz
REAL	REAL Recycling Entsorgung Abwasser Luzern
RPK	Recycling Papier + Karton
renergia	Renergia Zentralschweiz AG
SBV-SSE	Schweiz. Baumeisterverband
SIA	Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein
CH GEOL	Schweizer Geologenverband
SVU	Schweizer Verband der Umweltfachleute
CHSV	Schweizerischer Shredder-Verband
SARS	Stiftung Auto Recycling Schweiz
ZAR	Stiftung Zentrum für nachhaltige Abfall- und Ressourcennutzung
SR	Swiss Recycling

<b>Abkürzung</b>	<b>Genauere Bezeichnung</b>
TEXAID	TEXAID
VBSA	Verband der Betriebsleiter Schweiz. Abfallbehandlungsanlagen
cemsuisse	Verband der Schweiz. Cementindustrie
VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie
VSS lubes	Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie
VKS	Verband Kompost- und Vergärwerke Schweiz
VSMR	Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz
GKR	Verein Getränkekarton-Recycling Schweiz
VKRS	Verein Kunststoffrecycling Schweiz

### **Detailhandel**

<b>Abkürzung</b>	<b>Genauere Bezeichnung</b>
Coop	Coop
FENACO	FENACO
fial	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
GastroSuisse	GastroSuisse
IG DHS	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz
Jardin Suisse	Jardin Suisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz
MGB	Migros Genossenschafts Bund
Nestlé	Nestlé Suisse S.A.
SBC	Schweizer Bäcker-Confiseurs
SV Group	SV Group
SRF	Swiss Retail Federation
SwissHoldings	SwissHoldings, Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne
SWISSCOFEL	Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels
VSSG	Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter

### **Waldwirtschaft, Holzwirtschaft**

<b>Abkürzung</b>	<b>Genauere Bezeichnung</b>
FRM	Fédération suisse romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie et charpenterie
FUS	Forstunternehmer Schweiz
HBS	Holzbau Schweiz, Verband Schweizer Holzbau-Unternehmungen
HeS	Holzenergie Schweiz
HIS	Holzindustrie Schweiz
HWS	Holzwerkstoffe Schweiz
IGB	IG Blockbau
ISP	Interessengemeinschaft der Schweiz. Parkettindustrie
Lignum	Lignum, Holzwirtschaft Schweiz
SFuV	Schweizer Furnier Verband
SHHZ	Schweizer Holzhandelszentrale
SFoV	Schweizerischer Forstverein

**Abkürzung    Genaue Bezeichnung**

VGQ	Schweizerischer Verband für geprüfte Qualitätshäuser
S-WIN	Swiss Wood Innovation Network
BWB	Verband Bern. Waldbesitzer
VHPI	Verband der Schweiz. Holzverpackungs- und Palettenindustrie
VSH	Verband Schweiz. Hobelwerke
VSF	Verband Schweizer Forstpersonal
STE	Verband schweizerischer Holzingenieure
VSSM	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten
WVS	Waldwirtschaft Schweiz

**Weitere Vernehmlassungsteilnehmer (inkl. wissenschaftliche Organisationen)****Abkürzung    Genaue Bezeichnung**

AEE	Agentur für Erneuerbare Energien
ANS	Aqua Nostra Schweiz
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
AWS	Akademien der Wissenschaften Schweiz
BIO	Bio Suisse
biomasse	biomasse schweiz
CHOCOSUISSE	Verband Schweizer Schokoladenfabrikanten
CP	Centre Patronal
Dittmar	Michael Dittmar
ecoswiss	Eco Swiss
Energieforum	Energieforum Schweiz
EPEA	EPEA Switzerland GmbH
EV	Erdöl-Vereinigung
FER	Fédération des entreprises romandes
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau
HKBB	Handelskammer beider Basel
IGEB	Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen
Infra	Fachverband Infra
KFH	Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz
Mutterkuh	Mutterkuh Schweiz
OFU	Beratendes Organ des BAFU für Umweltforschung OFU
Ökostrom Schweiz	Genossenschaft Ökostrom Schweiz
Regioenergie	Regio Energie Solothurn
SANW	Akademie der Naturwissenschaften
SATW	Schweiz. Akademie der Technischen Wissenschaften
SBB	SBB
SBLV	Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Seilb	Seilbahnen Schweiz
Stahl	Stahl Gerlafingen
stiftungfarbe	Schweizer Stiftung Farbe

<b>Abkürzung</b>	<b>Genaue Bezeichnung</b>
SUK	Schweizerische Universitätskonferenz
SVGW	Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches
SwissEng	Swiss Engineering UTS
SwissOlio	Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen
Syngenta	Syngenta
UFS	Umweltfreisinnige St.Gallen
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
winmit	winmit GmbH
Zürich	Stadt Zürich